

AFM+E Aussenhandelsverband
für Mineralöl und Energie e.V.

bne
Bundesverband
Neuer Energieanbieter

EDINA
BUNDESVERBAND
ENERGIEMARKT &
KOMMUNIKATION

BEE
Bundesverband
Erneuerbare Energie e.V.

BWE
Bundesverband WindEnergie

**Fachverband
Biogas e.V.**

VKU
VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

bdew
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Energie-Info

Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom), MPES 2.0 – Umsetzungsfragenkatalog (FAQ)

Berlin, 1. Dezember 2015

info

Hintergrund

Mit der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom), Az. BK6-12-153 vom 29. Oktober 2012 (kurz MPES) legte die Bundesnetzagentur erstmals verbindliche Vorgaben für den Wechsel der Veräußerungsform von Strom aus Erzeugungsanlagen fest. Diese Vorgaben waren ab dem 1. Oktober 2013 anzuwenden. Bezüglich der Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) grundsätzlich vergütungsfähig sind („EEG-Anlagen“), basierte die Festlegung auf dem Gesetzesstand vom 1. Januar 2012 („EEG 2012“).

Mit der Novellierung des EEG zum 1. August 2014 („EEG 2014“) wurden wesentliche Vorschriften zu den Veräußerungsformen für Strom aus EEG-Anlagen geändert, unter anderem die Möglichkeiten zur Kombination verschiedener Veräußerungsformen sowie die Fristen für den Wechsel zwischen den Veräußerungsformen. In Reaktion darauf hat die Bundesnetzagentur am 29. Januar 2015 einen Beschluss zur Anpassung der o. g. Festlegung an das EEG 2014 gefasst. Die Vorgaben der neuen Festlegung „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“, Az. BK6-14-110 (kurz MPES 2.0), sind ab dem 1. Oktober 2015 verbindlich anzuwenden, einzelne Vorgaben bereits ab dem 20. Februar 2015.

Wie bereits für die erste MPES-Festlegung, sammeln die Verbände auch zur MPES 2.0 Umsetzungsfragen von den Marktteilnehmern und erarbeiten hierzu effiziente und praxisorientierte Lösungsvorschläge zur Ausgestaltung der vorgegebenen Prozesse, um eine markteinheitliche Umsetzung der Festlegung zu fördern. Der vorliegende Umsetzungsfragenkatalog dient insbesondere der Auslegung von unklaren Prozessformulierungen, der Auflösung von Widersprüchen und der Schließung von Regelungslücken. Sofern nicht anders angegeben, werden die Begriffe aus der MPES 2.0 verwendet. Vor Veröffentlichung wurde der Umsetzungsfragenkatalog der Bundesnetzagentur zur Kenntnis übermittelt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesnetzagentur in Beschwerdefällen ggf. von den hier vorgeschlagenen Lösungen abweichend entscheiden kann.

Die Fragen und Antworten aus dem Umsetzungsfragenkatalog zur ersten MPES-Festlegung, der zuletzt am 6. Juni 2014 aktualisiert wurde, wurden vor dem Hintergrund der Festlegung MPES 2.0 überprüft. Mit diesen Fragen und Antworten wurde wie folgt verfahren:

- Für einen Großteil der Fragen zur ersten MPES-Festlegung bestehen aufgrund der gesetzlichen Änderung (EEG 2014) oder der neuen Festlegung MPES 2.0 nun eindeutige Regelungen. Diese Fragen werden daher in diesem Katalog nicht näher behandelt; in der Änderungshistorie am Ende der Unterlage ist angegeben, um welche Fragen es sich handelt.

- Die Fragen und Antworten, die weiterhin Gültigkeit haben, wurden nach Anpassung an die neue Rechtslage bzw. an die Festlegung MPES 2.0 in die vorliegende Unterlage integriert.
- Einige Fragen und Antworten befinden sich noch in Überarbeitung, da ein Abgleich mit den Umsetzungsfragen zur Festlegung „Geschäftsprozesse für die Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE) erforderlich ist, die ebenfalls zwischenzeitlich überarbeitet wurden.

Legende zum Status

Grün: Konsens (Einigung der Verbände auf eine gemeinsame Lösung und Formulierung)

Gliederung der Umsetzungsfragen

Abschnitt	Kennziffer	Kategorie	Seite
1	AU_Axxx	Allgemeine Umsetzung	07
2	PI_Axxx	Prozess Identifizierung (Einspeisung)	18
3	LB_Axxx	Lieferbeginn (Einspeisung)	18
4	LE_Axxx	Lieferende (Einspeisung)	26
5	KÜ_Axxx	Kündigung (Einspeisung)	27

Übersicht über die Umsetzungsfragen

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung	Hinweis zur Übernahme / Weiterentwicklung von Fragen zur ersten MPES-Festlegung
AU_A001	Änderung der Prozessbezeichnung MPES	04.06.2015	
AU_A002	Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung für Wechsel des aufnehmenden Bilanzkreises	04.06.2015	
AU_A005	Genauere Auslegung der 5-Tages-Vorlaufzeit bis § 38 EEG 2014	14.07.2015	
AU_A006	Genauere Auslegung der Frist „vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats“	14.07.2015	
AU_A007	Nachweis der Fernsteuerbarkeit / Meldung per UTILMD	01.12. 2015	
AU_A010	Datenmeldung an ÜNB bei untermonatlicher Inbetriebnahme und gleichzeitig beginnender Direktvermarktung	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_002 vom 15.02.2013
AU_A011	Identifikation bei Verwendung von Anlage 3	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_004 vom 15.02.2013
AU_A012	Zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_007 vom 15.02.2013
AU_A013	Änderung der Direktvermarktungsform bei Beibehaltung der Lieferantenzuordnung	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_009 vom 15.02.2013

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung	Hinweis zur Übernahme / Weiterentwicklung von Fragen zur ersten MPES-Festlegung
AU_A014	Zählpunktbildung und Datenübermittlung bei unterspannungsseitiger Messung – Anwendung von VDE-AR-N 4400:2011-09	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_010 vom 15.02.2013
AU_A015	Eingehende Stammdatenänderung zum Status der Erzeugungsanlage	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_022 vom 03.12.2013
AU_A017	Rundung von Tranchen-Lastgängen	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_031 vom 03.12.2013
AU_A018	Zu verwendender Zählpunkt bei kaufm.-bilanzieller Weitergabe, bei Anlagen mit Überschusseinspeisung nach EEG/KWK-G sowie bei PV-Anlagen mit vergütetem Eigenverbrauch nach EEG	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_035 vom 02.06.2014
AU_A019	Zählpunkt der Marktkommunikation	01.12. 2015	aufbauend auf Frage AU_051 vom 02.06.2014
LB_A001	Welche Erzeugungsanlagen dürfen in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) wechseln?	04.06.2015	
LB_A002	Unstimmigkeit zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter bei Abmeldung einer Anlage	04.06.2015	
LB_A012	Nicht-elektronische Tranchenbestimmung bei Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Anlagen	14.07.2015	
LB_A013	Verhinderung von § 38 bei DV-Anmeldungen < 100 %	14.07.2015	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Veröffentlichung	Hinweis zur Übernahme / Weiterentwicklung von Fragen zur ersten MPES-Festlegung
LB_A014	Möglichkeiten zum Wechsel in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014)	01.12. 2015	
LB_A017	Anmeldung einer Tranche mit Angabe eines Prozentsatzes ungleich 100%	01.12. 2015	aufbauend auf Frage LB_001 vom 06.03.2013
LB_A018	Prüfung der Bilanzkreise hinsichtlich Direktvermarktungsformen	01.12. 2015	aufbauend auf Frage LB_002 vom 03.12.2013
LB_A019	Prüfung: „Empfänger der Vergütung“	01.12. 2015	aufbauend auf Frage LB_020 vom 03.12.2013
LE_A003	Information an einen Lieferanten, wenn die zukünftige Bilanzkreiszuordnung nicht klar geregelt ist	01.12. 2015	aufbauend auf Frage LE_004 vom 03.12.2013 (GPKE-UF Nr. LE_A003)
KÜ_A001	Implementierung des Prozesses Kündigung (Einspeisung) beim VNB	01.12. 2015	aufbauend auf Frage PK_001 vom 15.02.2013

1 Allgemeine Umsetzungsfragen

AU_A001		
MPES 2.0	Änderung der Prozessbezeichnung MPES	
Allg.	Fragestellung/Regelungslücke	Aus welchem Grund wurden die MPES in „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ umbenannt?
	Lösung	Anstelle des bisherigen Begriffs „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ wird in der neuen Festlegung BK6-14-110 die Bezeichnung „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ verwendet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Prozesse auch auf Erzeugungsanlagen anzuwenden sind, die nicht direkt in ein öffentliches Netz einspeisen.
	Status v. 04.06.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A002		
MPES 2.0	Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung für Wechsel des aufnehmenden Bilanzkreises	
Anlage 1, Abschnitt 4.5	Fragestellung/Regelungslücke	Welche Frist gilt für den Wechsel des aufnehmenden Bilanzkreises (bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung)?
	Lösung	Bei der Änderung des Bilanzkreises handelt es sich um eine Stammdatenänderung. Hierfür gelten die GPKE-Fristen für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen (siehe Festlegung MPES 2.0, Anlage 1, Abschnitt 4.5).
	Status v. 04.06.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A005		
MPES 2.0	Genauere Auslegung der 5-Tages-Vorlaufzeit bei § 38 EEG 2014	
Fragestellung/ Regelungslücke	<p>Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 gilt, dass Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel in die bzw. aus der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) „bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats“ mitteilen können. Gemäß Festlegung MPES 2.0 gilt sowohl für den Zeitraum 20.02. bis 30.09.2015 als auch ab dem 01.10.2015, dass die Meldung „spätestens am fünftletzten Werktag des Vormonats“ beim Netzbetreiber eingehen muss.</p> <p>Wie ist die Meldefrist genau zu verstehen? Darf die Meldung noch am fünftletzten Werktag des Vormonats erfolgen, oder muss sie schon 5 Werkzeuge vorher vorliegen (d. h. sie müsste spätestens am sechstletzten Werktag erfolgen)?</p>	
Lösung	<p>Die Meldung ist auch dann noch fristgerecht erfolgt, wenn sie am 5.-letzten Werktag beim NB eingeht. „Werktag“ ist ein Werktag im Sinne des GPKE-Fristenkalenders („Feiertagskalender nach GPKE und GeLi Gas“, siehe www.bdew.de).</p>	
Status v. 14.07.2015	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU</p>	

AU_A006		
MPES 2.0	Genauere Auslegung der Frist „vor Beginn des vorangegangenen Kalendermonats“	
Fragestellung/Regelungslücke	<p>Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 müssen Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber den Wechsel zwischen Veräußerungsformen (mit Ausnahme des Wechsels in die oder aus der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“) „vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats“ mitteilen.</p> <p>Wie ist die Meldefrist genau zu verstehen? Was gilt, wenn das Ende des dem vorangegangenen Kalendermonats vorangehenden Kalendermonats auf einen Nicht-Werksstag fällt? Muss die Meldung dann am letzten Werktag dieses Monats eingehen, oder darf sie auch noch am Nicht-Werksstag an den Netzbetreiber gesendet werden?</p>	
Lösung	<p>Maßgeblich ist der letzte Kalendertag des Monats. Weder kann eine Vorverlegung auf den davor liegenden Werktag gefordert werden, noch verschiebt sich die Frist auf den ersten Werktag des nächsten Monats.</p>	
Status v. 14.07.2015	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU</p>	

AU_A007																																												
Einspeiser	Nachweis der Fernsteuerbarkeit/Meldung per UTILMD																																											
BK6-14-110 MPES 2.0, Anlage 1, Abschnitt 4.3 „Lieferende“	Fragestellung/ Regelungslücke	<p>Ob eine Anlage fernsteuerbar ist, kann u.a. durch Formular/Erklärung durch Anlagenbetreiber und LF mitgeteilt werden. Ab dem 01.10.2015 gelten für die entsprechenden Meldungen neue Qualifier (s. Abbildung):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>EDIFACT Struktur</th> <th>Beschreibung</th> <th>Anmeldung</th> <th>Bestätigung Anmeldung</th> <th>Bestätigung Anmeldung Neuanlage</th> <th>Ablehnung Anmeldung</th> <th>Bedingung</th> </tr> <tr> <td></td> <td>Kommunikation von Prüfidentifikator</td> <td>LF an NB 11077</td> <td>NB an LF 11078</td> <td>NB an LF 11079</td> <td>NB an LF 11080</td> <td></td> </tr> </thead> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Status der Managementprämie SG4 SG4 STS</th> <th></th> <th>Muss [55]</th> <th>Muss [55]</th> <th>Muss [55]</th> <th>[55] Wenn SG4 STS+5+Z19 vorhanden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>SG4 STS 9015</td> <td>Z16 Status der Managementprämie</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td rowspan="3">SG4 STS 4405</td> <td>Z26 Anlage ist technisch nicht fernsteuerbar</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Z27 Anlage ist technisch fernsteuerbar</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Z28 Anlage ist durch den Lieferanten fernsteuerbar</td> <td>X</td> <td>X</td> <td>X</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>a) Ab dem 01.10.2015 ist der NB im Rahmen von Stammdatenänderungen verantwortlich für dieses Feld (bisher berechtigt), der Lieferant ist zukünftig berechtigt (bisher verantwortlich). Wie kommt es zu dieser Umkehr?</p> <p>b) Wie ist mit den Qualifiern im Segment „Status der Managementprämie“ [künftig: „Status der Fernsteuerbarkeit“] im Rahmen der Lieferbeginnmeldung umzugehen?</p> <p>c) Ersetzt der Qualifier Z28 zukünftig die Erklärung zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014?</p>	EDIFACT Struktur	Beschreibung	Anmeldung	Bestätigung Anmeldung	Bestätigung Anmeldung Neuanlage	Ablehnung Anmeldung	Bedingung		Kommunikation von Prüfidentifikator	LF an NB 11077	NB an LF 11078	NB an LF 11079	NB an LF 11080		Status der Managementprämie SG4 SG4 STS		Muss [55]	Muss [55]	Muss [55]	[55] Wenn SG4 STS+5+Z19 vorhanden	SG4 STS 9015	Z16 Status der Managementprämie	X	X	X		SG4 STS 4405	Z26 Anlage ist technisch nicht fernsteuerbar	X	X	X		Z27 Anlage ist technisch fernsteuerbar	X	X	X		Z28 Anlage ist durch den Lieferanten fernsteuerbar	X	X	X	
EDIFACT Struktur	Beschreibung	Anmeldung	Bestätigung Anmeldung	Bestätigung Anmeldung Neuanlage	Ablehnung Anmeldung	Bedingung																																						
	Kommunikation von Prüfidentifikator	LF an NB 11077	NB an LF 11078	NB an LF 11079	NB an LF 11080																																							
Status der Managementprämie SG4 SG4 STS		Muss [55]	Muss [55]	Muss [55]	[55] Wenn SG4 STS+5+Z19 vorhanden																																							
SG4 STS 9015	Z16 Status der Managementprämie	X	X	X																																								
SG4 STS 4405	Z26 Anlage ist technisch nicht fernsteuerbar	X	X	X																																								
	Z27 Anlage ist technisch fernsteuerbar	X	X	X																																								
	Z28 Anlage ist durch den Lieferanten fernsteuerbar	X	X	X																																								

	<p>Lösung</p>	<p>Für den Zeitraum ab dem 01.10.2015 gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Da der NB für die Auszahlung der Vergütung verantwortlich ist, ist er verantwortlich für die korrekte Abbildung der Information. b) Die Angabe zur Fernsteuerbarkeit der Anlage bei einem Wechselprozess hat rein informativen Charakter. Sie hat keinen Einfluss auf die Lieferanten- und Bilanzkreiszuordnung. In seiner Bestätigung des Wechsels teilt der NB dem LF die ihm vorliegende Datenlage hinsichtlich der Fernsteuerbarkeit mit. Ob eine Marktprämie ausgezahlt wird, muss zum Zeitpunkt der Beauftragung der Abschlagszahlungen bestimmt werden, da sich zwischenzeitlich der Status der Anlage hinsichtlich der Fernsteuerbarkeit geändert haben kann. c) Die EDIFACT-Meldung ist kein Ersatz für den notwendigen Nachweis der Fernsteuerbarkeit im Sinne des § 36 EEG 2014. Die entsprechenden Nachweise sind beim NB spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres einzureichen (Frist für die Einreichung von Unterlagen zur Endabrechnung für das Vorjahr, vgl. § 71 Nr. 1 EEG 2014). Ob der Qualifier im Sinne einer Eigenbestätigung des Lieferanten/ Anlagenbetreibers für die Auszahlung von Abschlagszahlungen herangezogen werden kann, hat der NB unternehmensintern zu entscheiden (siehe BDEW Energie-Info „Fragen und Antworten zur Fernsteuerbarkeit nach § 36 EEG 2014“ vom 29. Mai 2015, Abschnitt 2.9). <p>Ergibt sich eine Änderung zum Status der Fernsteuerbarkeit, so ist dies dem LF per Änderungsmeldung zeitnah mitzuteilen (ggf. auch rückwirkend).</p>
	<p>Status v. 01.12.2015</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU</p>

AU_A010 (unter MPES 1.0: AU_002)		
Einspeiser	Datenmeldung an ÜNB bei untermonatlicher Inbetriebnahme und gleichzeitig beginnender Direktvermarktung	
BNetzA- Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/ Regelungslücke	Wie gehen die VNB mit der Datenmeldung an die UNB um, wenn eine Anlage untermonatlich in Betrieb genommen wird und die Anlage bereits ab dem Tag der Inbetriebnahme direkt vermarktet werden soll? Dies kann auch nach dem 9. WT bzw. viertletzten WT eines Monats vorkommen, so dass die Frist für die Datenmeldung an den ÜNB bereits überschritten ist.
Tenorziffer 4, Seite 4	Lösung	Der VNB übermittelt die Datenmeldung sobald er davon Kenntnis erlangt, dass die Anlage ab dem Tag der Inbetriebnahme direkt vermarktet werden soll und er den Tag der Inbetriebnahme kennt.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A011 (unter MPES 1.0: AU_004)		
Einspeiser	Identifikation bei Verwendung von Anlage 3	
BNetzA- Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/ Regelungslücke	Kann eine An-/Abmeldung abgelehnt werden, wenn der Anlagenschlüssel nicht enthalten ist?
Anlage 3	Lösung	Eine An-/Abmeldung kann nur dann abgelehnt werden, wenn diese nicht anhand der mitgegebenen Kriterien eindeutig identifiziert werden kann. Ist eine Identifikation auch ohne Anlagenschlüssel (z. B. nur anhand der enthaltenen Zählpunktbezeichnung) möglich, dann ist eine Ablehnung nicht zulässig.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A012 (unter MPES 1.0: AU_007)

Einspeiser		Zu verwendende E-Mail-Adresse des Netzbetreibers
BNetzA-Beschluss BK6-14-110 Anlage 3	Fragestellung/Regelungslücke	Wo muss der Netzbetreiber die für den Versand des manuellen Formulars erforderliche E-Mail-Adresse bekanntgeben/veröffentlichen?
	Lösung	Der Netzbetreiber hat die zu verwendende E-Mail-Adresse auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und die bereits bekannten Lieferanten in geeigneter Weise zu informieren.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A013 (unter MPES 1.0: AU_009)

Einspeiser		Änderung der Direktvermarktungsform bei Beibehaltung der Lieferantenzuordnung
BNetzA-Beschluss BK6-14-110 Anlage 1 Seite 24 Abschnitt 4.5	Fragestellung/Regelungslücke	Derselbe Lieferant möchte z. B. aus der Veräußerungsform „geförderte Direktvermarktung“ in die sonstige Direktvermarktung unter Beibehaltung der Tranchengröße wechseln. Welcher Prozess ist anzuwenden?
	Lösung	Für die Änderung der Direktvermarktungsform bei Beibehaltung der Lieferantenzuordnung ist der Stammdatenänderungsprozess zu verwenden, da es sich hier lediglich um eine bilanzierungsrelevante Stammdatenänderung (Änderung EE-Status, Änderung BK-Zuordnung) handelt.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A014 (unter MPES 1.0: AU_010)		
Einspeiser	Zählpunktbildung und Datenübermittlung bei unterspannungsseitiger Messung – Anwendung von VDE-AR-N 4400:2011-09	
BNetzA-Beschluss BK6-14-110 Anlage 1 Seite 24 Abschnitt 4.7 Abs. 2	Fragestellung/Regelungslücke	<p>Eine Minderheit von NB übermittelt bei unterspannungsseitiger Messung nur die Original-Lastgänge für Einspeiser ohne Berücksichtigung der Verluste (z. B. Trafoverluste). Für die Bilanzierung gegenüber dem BIKO sowie für die Gutschrift der Grundvergütung verwendet der NB jedoch die Lastgänge unter Berücksichtigung der Verluste.</p> <p>Die Informationen über Verluste liegen dem LF zumeist nicht vor. Somit besteht für den LF keine Möglichkeit zu erkennen, ob er von den vom NB übermittelten Lastgängen die Verluste abziehen muss.</p> <p>Der Lieferant hat somit das Risiko, dem Kunden zu hohe Energiemengen zu vergüten. Weiterhin ergibt sich für den LF ein erhöhtes Prognoserisiko.</p>
	Lösung	<p>Es ist das Verfahren 1 gemäß VDE-Anwendungsregel VDE-AR-N 4400:2011-09 (Nachfolger des Metering Code 2008) S. 34 f. anzuwenden (siehe dazu Anlage 1 zum Beschluss BK6-14-110, Abschnitt 4.7 „Zählwertübermittlung“).</p> <p>Nach diesem Verfahren werden die Messwerte der unterspannungsseitigen Messeinrichtung (nur Wirkenergie) für einen virtuellen Zählpunkt (Parent) gebildet.</p> <p>Der virtuelle ZP (Parent, bei nicht tranchierten Erzeugungsanlagen) (inklusive der Berücksichtigung von Verlusten) ist für die Marktkommunikation, die Übermittlung der Energiedaten an den LF, die Energiemengenbilanzierung gegenüber dem BIKO sowie für die Vergütung zu verwenden.</p>
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A015 (unter MPES 1.0: AU_022)

Einspeiser		Eingehende Stammdatenänderung zum Status der Erzeugungsanlage
BNetzA-Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/Regelungslücke	Ein Lieferant meldet mit einer Stammdatenänderungsmeldung den Wechsel des EE-Status (Bilanzkreis) eines Zählpunktes. Kann der Netzbetreiber in diesem Fall einen anderen Zählpunkt (Meteringcode) in der Antwort auf die Änderungsmeldung zurückgeben?
	Lösung	Nein, die Zählpunktbezeichnung ändert sich nicht. Hinweis: Es ist das Anwendungshandbuch (AHB) „Austausch von Stammdaten im Rahmen von Stammdatenänderungsprozessen“ in der jeweils gültigen Form zu beachten.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A017 (unter MPES 1.0: AU_031)

Einspeiser		Rundung von Tranchen-Lastgängen
BNetzA-Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/Regelungslücke	Lastgangdaten werden per MSCONS übermittelt und sind im QTY-Segment auf 3 Nachkomma-Stellen (= NK-Stellen) zu runden. Wie ist mit Rundungsdifferenzen durch die Tranchenbildung umzugehen?
	Lösung	Die Tranchen-Lastgänge sind kaufmännisch auf 3-NK-Stellen zu runden. Dadurch entstehende Abweichungen zwischen dem gemessenen Lastgang und der Summe der Tranchen gleichen sich in Summe nahezu aus und sind zu vernachlässigen.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A018 (unter MPES 1.0: AU_035)		
Einspeiser		
Zu verwendender Zählpunkt bei kaufm.-bilanzieller Weitergabe, bei Anlagen mit Überschusseinspeisung nach EEG/KWK-G sowie bei PV-Anlagen mit vergütetem Eigenverbrauch nach EEG		
BNetzA-Beschluss BK6-14-110 Allgemein	Problemerkklärung/Regelungslücke	<p>Die oben beschriebenen Datenmodelle (bzw. Messkonzepte) sind in der Regel mit zwei Messungen ausgestattet, und somit sind auch zwei reale Zählpunkte vorhanden. Zum einen wird die gesamte Erzeugung gemessen (Erzeugungsmessung) und zum anderen die Energiemenge, die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist wird (Übergabemessung).</p> <p>Je nach Modell wird die gesamte Erzeugungsmenge oder nur der Teil, der in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, bilanziert. Folgende Konstellationen sind dabei möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe nach EEG: die gesamte Erzeugungsmenge wird bilanziert; • Überschusseinspeisung nach EEG/KWK-G, bei PV-Anlagen ggf. in Verbindung mit einer Vergütung des Eigenverbrauchs: nur der in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Teil wird bilanziert. <p>Aufgrund unterschiedlicher Konstellationen bei den Datenmodellen (bzw. Messkonzepten) stellen sich die folgenden Fragen, die bei der Anmeldung von Erzeugungsanlagen von zentraler Bedeutung sind:</p> <p><u>Frage 1:</u> Welche Zählpunktbezeichnung entspricht beim Datenmodell (bzw. Messkonzept) „Kaufm.-bilanzielle Weitergabe nach EEG“ der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage, und welche Energiemenge kann dabei vermarktet werden?</p> <p><u>Frage 2:</u> Welche Zählpunktbezeichnung entspricht bei den Datenmodellen (bzw. Messkonzepten) „PV-Eigenverbrauch nach EEG“ und „Überschusseinspeisung nach EEG/KWK-G“ der Zählpunktbezeichnung der Erzeugungsanlage, und welche Energiemenge kann dabei vermarktet werden?</p>

Lösung	<p>Es können stets nur die Energiemengen vermarktet werden, die einem Bilanzkreis zugeordnet sind.</p> <p><u>Antwort zu Frage 1:</u> Bei kaufm.-bilanzieller Weitergabe nach EEG ist die ZPB der Erzeugungsmessung relevant. Die gemessene, ggf. verlustbereinigte Energiemenge wird bilanziert und kann somit auch vermarktet werden.</p> <p><u>Antwort zu Frage 2:</u> Bei Überschusseinspeisung nach EEG/KWK-G (bei PV-Anlagen ggf. in Verbindung mit vergütetem Eigenverbrauch) ist die ZPB der Übergabemessung relevant. Nur die in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeiste Energiemenge ist einem Bilanzkreis zugeordnet und somit kann auch nur diese vermarktet werden bzw. am Bilanzkreiswechsel teilnehmen.</p>
Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

AU_A019 (unter MPES 1.0: AU_051)		
Einspeiser	Zählpunkt der Marktkommunikation	
<p>BNetzA-Beschluss BK6-14-110</p> <p>Anlage 1, Abschnitt 3</p>	<p>Fragestellung/Regelungslücke</p>	<p>In der Praxis scheint Rechtsunsicherheit zu bestehen, welche Zählpunktbezeichnung in der Kommunikation zwischen Netzbetreiber und (jeglichem) Direktvermarkter maßgeblich ist.</p> <p>Welches ist für die Identifizierung (Anlage 1 zur MPES-Festlegung, Abschnitt 3, "Rahmenbedingungen zur Identifizierung") die "jeweilige Zählpunktbezeichnung":</p> <ul style="list-style-type: none"> Ist dies die bei Netzanschluss dem Anlagenbetreiber mitgeteilte Zählpunktbezeichnung oder die ggf. dem (ersten) Direktvermarkter vom Netzbetreiber genannte neuen Zählpunktbezeichnung? Ist diese dann auch für die weitere Kommunikation mit anderen Direktvermarktern maßgeblich oder ist stets die ursprüngliche Zählpunktbezeichnung zu nennen?
	<p>Lösung</p>	<p><u>Geschäftsvorfall 1 und 3:</u> In der Anlage 1, S. 7 wird zum Prozess Identifizierung beschrieben, dass die ursprüngliche Zählpunktbezeichnung maßgeblich für die Anmeldung ist (Ziff. a) und fortan die ggf. neue, in der Bestätigung mitgeteilte ZPB nur in der Marktkommunikation zwischen Netzbetreiber und dem jewei-</p>

		ligen Lieferanten, der die Bestätigung erhalten hat, zu verwenden ist (Ziff. c). <u>Geschäftsvorfall 2 (Anlage 1 S. 7 Ziff. a und c):</u> Hier ist nur die Tranchenzählpunktbezeichnung möglich.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

2 Prozess Identifizierung (Einspeisung)

Aktuell liegen keine Umsetzungsfragen zu diesem Themenbereich vor.

3 Lieferbeginn (Einspeisung)

LB_A001		
MPES 2.0	Welche Erzeugungsanlagen dürfen in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) wechseln?	
§ 20 Abs. 1 EEG 2014	Frage/ Problemstellung	Besteht die Möglichkeit zur Wahrnehmung der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) für alle EEG-Erzeugungsanlagen, unabhängig vom Inbetriebnahmedatum und insbesondere unabhängig davon, ob eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht oder nicht?
	Lösung	Ja. Das EEG sieht keine Beschränkung der Nutzung der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“, etwa auf Anlagen mit DV-Pflicht, vor.
	Status v. 04.06.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A002		
MPES 2.0	Unstimmigkeit zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter bei Abmeldung einer Anlage	
Anlage 2 (bis 30.09.2015) bzw. Anlage 3 (ab 01.10.2015) Anlage 1, Kapitel 4.3.2, Schritt 3	Fragestellung/Regelungslücke	<p>Der Anlagenbetreiber möchte die Zuordnung zur Direktvermarktung beenden und richtet mit dem von der BNetzA bereitgestellten Formular (Anlage 2 bzw. Anlage 3 zum Beschluss vom 29.01.2015) eine entsprechende Meldung an den Netzbetreiber.</p> <p>Muss der Netzbetreiber nach Erhalt der Meldung des Anlagenbetreibers eine Abmeldungsanfrage an den bzw. die bisherigen Lieferanten stellen?</p> <p>Wenn ja: Was passiert, wenn der Lieferant/die Lieferanten der Meldung des Anlagenbetreibers widerspricht/widersprechen? Wer hat Vorrang? Anlagenbetreiber oder Lieferant(en)?</p>
	Lösung	<p>Die Meldung des Anlagenbetreibers hat Vorrang. Geht seine Meldung fristgerecht beim NB ein, so bestätigt der NB die Änderung der Zuordnung nicht nur dem Anlagenbetreiber direkt, sondern er sendet unverzüglich auch eine Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung mit der Information über die Beendigung wegen Rückzuordnungsmeldung (UTILMD) an den bzw. die Lieferanten. Eine Abmeldungsanfrage erfolgt nicht.</p> <p>(Vorgehen analog zu MPES 2.0, Anlage 1, Kap. 4.3.2, Prozessschritt 3)</p>
	Status v. 04.06.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A012		
MPES 2.0	Nicht-elektronische Tranchenbestimmung bei Nicht-EEG-/Nicht-KWKG-Anlagen	
BK6-14-110 MPES 2.0,	Fragestellung/Regelungslücke	<p>Abschnitt 3, Punkt 6 der Anlage 1 zur Festlegung MPES 2.0 lautet:</p> <p>„Im Falle von Erzeugungsanlagen, die weder EEG-Erzeugungsanlagen noch KWKG-Erzeugungsanlagen</p>

Anlage 1, Abschnitt 3 „Rahmenbedingungen“, Punkt 6		sind, ist ein anteiliger Wechsel möglich, jedoch erfolgt die Bestimmung der Tranchen nicht elektronisch, da die Abstimmung aller Beteiligten zu einem definierten Zeitpunkt erfolgen muss und die verteilte bzw. zugeordnete Energiemenge zu jedem Zeitpunkt 100 % ergeben muss. Nach der manuellen Bestimmung der ZPB für die einzelnen Tranchen werden diese über die nachfolgenden Prozesse bedient.“ Wie ist der letzte Satz dieses Absatzes zu verstehen?
	Lösung	Nach manueller Klärung und Abstimmung aller Beteiligten wird mit der Bestätigungsmeldung des NB an die LF erstmalig in die elektronische Kommunikation eingestiegen. Hierbei wird die Bestätigung der Anmeldung Neuanlage aus dem UTILMD-AHB verwendet.
	Status v. 14.07.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A013		
MPES 2.0	Verhinderung von § 38 bei DV-Anmeldungen < 100%	
BK6-14-110 MPES 2.0, Anlage 1, Abschnitt 4.2.2 „Sequenzdiagramm Lieferbeginn“	Fragestellung/Regelungslücke	<p>Ausgangssituation: Anmeldung einer direktvermarktungspflichtigen Anlage zum 01.XX. in die Direktvermarktung. Prüfung durch NB hat ergeben, dass insgesamt weniger als 100% ab dem 01.XX. in der Direktvermarktung angemeldet sein werden; der NB verschickt daraufhin an alle betroffenen Lieferanten eine Informationsmeldung über die Zuordnungsaufhebung der Anlage aufgrund § 38 zum 01.XX. (Nr. 7 d. Sequenzdiagramms).</p> <p>Ergebnis: Anlage ist ab dem 01.XX. dem §38 zugeordnet und erhält Ausfallvergütung durch den Netzbetreiber.</p> <p>Fragestellung: Kann ein bzw. können mehrere Lieferant(en) die Anlagen spätestens 5 WT vor Beginn des Liefermonats 01.XX. mit einer Anmeldung in die Direktvermarktung ab 01.XX. anmelden und dementsprechend auf die Informationsmeldung reagieren, um eine Zuordnung der Anlage in §38 zu verhindern?</p>

		Gesetzeswortlaut §21 Abs. 1 EEG: [...] Wechseln sie in die Veräußerungsform nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 (Anm.: entspricht §38 Ausfallvergütung) oder aus dieser heraus, können sie dem Netzbetreiber einen Wechsel abweichend von Satz 1 bis zum fünftletzten Werktag des Vormonats mitteilen.
	Lösung	Eine Korrektur der Zwangszuordnung des Netzbetreibers in den §38 aufgrund unvollständiger Direktvermarktung einer direktvermarktungspflichtigen Anlage zum 01.XX. ist durch eine Anmeldung 5 WT vor Beginn des 01.XX. nicht möglich, weil die Anlage nicht aus dem §38 herauswechseln würde. Die Anlage ist zum Zeitpunkt 5 WT vor dem 01.XX. noch gar nicht dem §38 zugeordnet, so dass entsprechend die verkürzte Frist in diesem Fall nicht angewendet werden kann.
	Status v. 14.07.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A014		
Einspeiser	Möglichkeiten zum Wechsel in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014)	
BK6-14-110 MPES 2.0, Tenorziffer 3 Unterziffern b und c, Anlage 3 (Formular)	Fragestellung/ Regelungslücke	Die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ nach § 38 EEG 2014 soll dem Anlagenbetreiber die Sicherheit geben, auch bei Ausfall des Direktvermarktungsunternehmers eine – leicht verringerte – Vergütung zu erhalten. Auch für einen Direktvermarktungsunternehmer (Lieferant) kann es von Bedeutung sein, eine Anlage, deren Stromproduktion er vermarktet oder in Kürze vermarkten möchte, in die gesetzliche Förderung nach § 38 EEG 2014 zu bringen. Dies ist z. B. denkbar, wenn die Direktvermarktung geplant ist, jedoch der als Vorbedingung notwendige Nachweis der Fernsteuerbarkeit entgegen der vorherigen Erwartung nicht rechtzeitig erbracht werden kann. Welche Möglichkeiten bestehen, um einen Wechsel in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) vorzunehmen, und welche Frist ist hierbei zu beachten?

	<p>Lösung</p>	<p>Eine bewusste Überführung einer EEG-Anlage aus der Direktvermarktung in die „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) erfolgt durch Meldung des Anlagenbetreiber unter Verwendung des Formulars nach Anlage 3 zum BNetzA-Beschluss BK6-14-110 an den Netzbetreiber. Hierbei ist die 5-Werktage-Frist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 (vgl. hierzu auch die Umsetzungsfrage AU_A005) zu beachten.</p> <p>Die Verwendung des Formulars nach Anlage 3 ist grundsätzlich dem Anlagenbetreiber vorbehalten. Allerdings kann auch ein von ihm beauftragter (bevollmächtigter) Dritter das Formular nutzen. Dies kann auch der Direktvermarktungsunternehmer sein. Er handelt in diesem Fall nicht in seiner Marktrolle Lieferant, sondern als beauftragter Dritter. Die Regelung in Tenorziffer 3, Unterpunkt b des BNetzA-Beschlusses BK6-14-110 steht diesem Vorgehen nicht entgegen.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Eine Zuordnung zum EEG-Bilanzkreis des Netzbetreibers erfolgt zudem dann, wenn der Lieferant eine durch ihn vermarktete EEG-Anlage mittels fristgerechter elektronischer „Lieferende“-Meldung von seinem Bilanzkreis abmeldet und für denselben Zeitpunkt keine korrespondierende Lieferbeginn-Meldung eingeht (vgl. MPES 2.0, 4.3.1. Geschäftsvorfälle Lieferende S. 21 unten und Aktivitätsdiagramm „Lieferende“ rechts unten, S. 23). Maßgeblich ist die Monatsfrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014. Handelt es sich dabei um eine Anlage, die zur Direktvermarktung verpflichtet ist (vgl. MPES 2.0, 2.2 Begriffsbestimmungen, „EEG-Erzeugungsanlage mit DV-Pflicht“), so wird die Anlage der „Einspeisevergütung in Ausnahmefällen“ (§ 38 EEG 2014) zugeordnet. Besteht für die Anlage keine Pflicht zur Direktvermarktung, so wird sie der EEG-Einspeisevergütung nach § 37 EEG 2014 zugeordnet. Eine bewusste Zuordnung zur gesetzlichen Förderung nach § 38 EEG 2014 kann hierbei nicht sichergestellt werden.</p> <p>Befindet sich eine EEG-Erzeugungsanlage in einer Einspeisevergütung und wurde für einen künftigen Zeitraum eine Direktvermarktung angemeldet, die jedoch dann doch nicht durchgeführt werden soll, so kann die Zuordnung zur Direktvermarktung analog zu den Regelungen der GPKE über eine Stornierung bzw. Rückabwicklung unterbunden werden (vgl. MPES 2.0, Abschnitt 4.4); die Anlage bleibt dann der bisherigen Veräußerungsform zugeordnet. Eine bewusste Zuordnung zur gesetzliche Förderung nach § 38 EEG 2014 kann hierbei nicht sichergestellt werden.</p>
--	----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU
-----------------------------	-----------------------------------------------------

LB_A017 (unter MPES 1.0: LB_001)		
Einspeiser	Anmeldung einer Tranche mit Angabe eines Prozentsatzes ungleich 100%	
BNetzA- Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/ Regelungslücke	Der LFN meldet mit der Zählpunktbezeichnung der Tranche und einer Angabe eines Prozentsatzes ungleich 100% an. Wie hat der Netzbetreiber in diesem Fall zu reagieren?
Anlage 1, Abschnitt 4.2 „Lieferbeginn“	Lösung	Die Anmeldung wird abgelehnt, da gemäß Geschäftsvorfall 2 der Prozessbeschreibung nur die komplette Tranche übernommen werden kann.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A018 (unter MPES 1.0: LB_002)		
Einspeiser	Prüfung der Bilanzkreise hinsichtlich Direktvermarktungsformen	
BNetzA- Beschluss BK6-14-110 Anlage 1,	Fragestellung/ Regelungslücke	<p>Aufnehmende Lieferanten sind gem. EEG verpflichtet, ihre übernommenen Einspeisemengen je nach Direktvermarktungsart in verschiedenen Bilanzkreisen zu führen.</p> <p>Die Bilanzkoordinatoren empfehlen zur Bezeichnung der relevanten Bilanzkreise folgende Namenskonventionen:</p> <p>Bilanzkreise für DV-Marktprämie: „11XMPM...“</p>

Abschnitt 4.2.2 „Lieferbeginn“		Ist es Aufgabe des VNB, in einer Anmeldung auf korrekte Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis zu prüfen?
	Lösung	Der Netzbetreiber prüft entsprechend der Anmeldung und Zuordnungsermächtigung, jedoch nicht auf Zusammengehörigkeit von Direktvermarktungsart und Bilanzkreis. Es wird empfohlen die oben genannte Bilanzkreiskennzeichnung zu verwenden.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

LB_A019 (unter MPES 1.0: LB_020)		
Einspeiser	Prüfung: „Empfänger der Vergütung“	
BNetzA-Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/Regelungslücke	<p>Das Feld 'Empfänger der Vergütung' ist ein MUSS-Feld in der Anmeldung und in der Bestätigung der Anmeldung. Ein Lieferant schickt eine Anmeldung mit Empfänger der Vergütung = E10 (Lieferant).</p> <p>a. Muss der VNB innerhalb der Frist von 8 WT auch alle Voraussetzungen (z. B. Vollmachten) zum Empfang der Vergütung prüfen?</p> <p>b. Kann die Anmeldung insgesamt abgelehnt werden, (nur) weil die Voraussetzungen für die Vergütungszahlung an den Händler (noch) nicht erfüllt sind?</p>
	Lösung	<p>Der VNB prüft innerhalb von 8 WT alle in den Muss-Feldern übermittelten Informationen des Lieferanten auf deren Richtigkeit bzw. ob – soweit erforderlich – entsprechende Voraussetzungen erfüllt sind. Nur wenn dies der Fall ist, kann er diese in der Antwort auf die Anmeldung bestätigen, andernfalls hat er die entsprechenden Angaben im Rahmen seiner Antwort (= Bestätigungsmeldung) zu korrigieren.</p> <p>Im vorliegenden Fall bestätigt er die Anmeldung mit „Zustimmung mit Korrektur nicht bilanzierungsrelevanter Daten“, wobei er als „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ nicht ‚Lieferant‘ sondern ‚Kunde‘ angibt. Dies ist nötig, da die in der Bestätigung ausgetauschten Stammdaten als verbindlich zwischen</p>

		<p>beiden Parteien vereinbart gelten.</p> <p>Sobald die Voraussetzungen erfüllt sind, dass als „Empfänger der Vergütung zur Einspeisung“ der Lieferant eingetragen werden kann, wird von NB oder LF eine entsprechende Stammdatenänderung zum Datum der bestätigten Anmeldung durchgeführt, die entsprechende Nachricht versandt und vom Empfänger bestätigt. Erst dann ist zwischen beiden Parteien vereinbart, dass der Lieferant der Empfänger der Vergütung ist.</p> <p>Die Anmeldung darf in diesem Fall nicht abgelehnt werden.</p> <p>Hinweis: Es handelt sich hier um die Vollmacht hinsichtlich des Empfängers der Vergütung. Für die Vollmachten hinsichtlich des Bilanzkreiswechsels gilt das entsprechende Kapitel 5 „Vollmacht“, Seite 6 in der Anlage zu den Geschäftsprozessen zur Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE), Stand 01.04.2012.</p>
	<p>Status v. 01.12.2015</p>	<p>Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU</p>

4 Lieferende (Einspeisung)

LE_A003 (unter MPES 1.0: LE_004) (GPKE-UF-Nr. LE_A003)		
Einspeiser	Information an einen Lieferanten, wenn die zukünftige Bilanzkreiszuordnung nicht klar geregelt ist.	
BNetzA-Beschluss BK6-14-110 Anlage 1, Abschnitt 4.2.2	Fragestellung/Regelungslücke	Wie informiert der Netzbetreiber den zugeordneten Lieferanten, wenn z. B. eine der folgenden Situationen eintritt? <ul style="list-style-type: none"> • Schließung des Bilanzkreises des bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortlichen; • Erlöschen der durch einen Bilanzkreisverantwortlichen gegenüber einem Lieferanten erteilten Zuordnungsermächtigung.
	Lösung	Der Netzbetreiber sendet dem Lieferanten eine Mitteilung in elektronischer Form über die Beendigung der Zuordnung einschließlich Belieferungsendedatum. In der Informationsmeldung zur Beendigung der Zuordnung wird das Netznutzungs- und Bilanzierungsende des Lieferanten mitgeteilt. Hinweis: Hierbei ist die gleiche Ausprägung der UTILMD wie im Prozessdokument „Marktprozesses für Einspeisestellen (Strom)“ im Abschnitt 4.2.2 „Prozess Lieferbeginn (Einspeisung)“, Schritt 5 zu verwenden.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

5 Kündigung (Einspeisung)

KÜ_A001 (unter MPES 1.0: PK_001)		
Einspeiser	Implementierung des Prozesses Kündigung (Einspeisung) beim VNB	
BNetzA-Beschluss BK6-14-110	Fragestellung/Regelungslücke	Muss der VNB den Prozess Kündigung (Einspeisung) implementieren oder nicht?
Anlage 1, Abschnitt 4.1	Lösung	Im Falle der EEG/KWKG-Förderung ist keine Kündigung erforderlich. D.h. der Prozess Kündigung (Einspeisung) muss beim Netzbetreiber nicht implementiert werden. Im Rahmen der Direktvermarktung unter Lieferanten wird der Prozess Kündigung hingegen dringend empfohlen.
	Status v. 01.12.2015	Konsens: AFM+E, BDEW, bne, BEE, BWE, FvB, EDNA, VKU

Hinweise zur Überführung der Umsetzungsfragen zur ersten MPES-Festlegung BK6-12-153 in die Umsetzungsfragen zur zweiten MPES-Festlegung BK6-14-110

Umsetzungsfragen zur ersten MPES-Festlegung BK6-12-153	Umgang mit den Fragen	Grund der Anpassung	Status
AU_001, AU_003, AU_005, AU_049, AU_008, AU_011, AU_013, AU_015, AU_016, AU_017, AU_024, AU_026, AU_032, AU_036; LB_003, LB_014, LB_021, LB_023, LB_025; LE_001, LE_002	Die Fragen sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr relevant und wurden daher aus dem Umsetzungsfragenkatalog herausgenommen	EEG-Novelle 2014 Festlegung BK6-14-110 („MPES 2.0“)	Fragen gelöscht, Dezember 2015
AU_002, AU_004, AU_007, AU_009, AU_010, AU_022, AU_031, AU_035, AU_051; LB_001, LB_002, LB_020; LE_004; PK_001	An aktuelle Rahmenbedingungen angepasst	EEG-Novelle 2014 Festlegung BK6-14-110 („MPES 2.0“)	Fragen genehmigt, Dezember 2015
AU_028; LB_022; LE_005; PK_004, PK_005	Fragen werden zurückgestellt und sollen gemeinsam von PG MPES 2.0 und AG Umsetzungsfragen GPKE beantwortet werden	EEG-Novelle 2014 Festlegung BK6-14-110 („MPES 2.0“) Zwischenzeitliche Anpassung der zugrundeliegenden Umsetzungsfragen zur GPKE	Fragen zurückgestellt, Dezember 2015